



boswil
klingt

GEMEINDE BOSWIL

Benützungsgreglement der Schulanlage Boswil

01.01.2016

(Ausgabe 2022)

*Änderungstabelle am Schluss des Reglements (Tabelle ab 1. Januar 2020)

**Änderungstabelle am Schluss des Reglements (Tabelle ab 1. Juli 2022)

Inhaltsverzeichnis

I. Bereiche der Schulanlage

II. Zuständigkeiten und Pflichten

- §1 Gemeinderat
- §2 Gemeinderat
- §3 Schulleitung
- §4
- §5 Schulhauswart
- §6

III. Allgemeine Regelungen

- §7 Schliessung
- §8
- §9 Benützungsplang / Veranstaltungskalender
- §10 Benützung durch Schülerinnen/Schüler
- §11 Sorgfaltspflicht und Haftung
- §12 Rauchen
- §13 Haustiere
- §14 Parkordnung
- §15 Beleuchtungskörper
- §16 Turngeräte und Apparaturen der Schule
- §17 Material für Erste Hilfe
- §18 Fahnschmuck
- §19 Störungen / Defekte
- §20

IV. Spezielle Regelungen für den Sportbetrieb

- §21 Hallenboden / Belag
- §22 Ballspiele
- §23 Heben - Stossen - Werfen
- §24 Abräumen
- §25 Spielwiese
- §26 Sprunggruben
- §27 Duschen

V. Benützung der Mehrzweckhalle (MZH) – Turnhalle für Anlässe

- §28 Benützungsgesuch
- §29 Freigabe
- §30 Bodenabdeckung
- §31 Bestuhlung
- §32 Küche
- §33 Toiletten
- §34 Proben vor Anlässen
- §35 Bühnenbenützung
- §36 Dekoration
- §37 Brandwache Ordnungsdienst
- §38 Versicherung
- §39 Benützungsgebühren

VI. Allgemeine Bestimmungen

- §40 Orientierung der Vereinsmitglieder
- §41 Ahndung von Verstössen
- §42 Gültigkeitsbereiche
- §43 Ergänzende Bestimmungen
- §44 Inkrafttreten

Grundlagen

Dieses Reglement stützt sich auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt; GG) vom 19. Dezember 1978 (Stand 01. Januar 2014)

Zweck**

Dieses Reglement gilt als Grundlage für die Benützung der Schulanlage Boswil. Während des ordentlichen Schulbetriebs steht die Anlage der Schule während der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Während der Schulferienzeiten stehen diese Zeiten auch Dritten zur Verfügung.

I. Bereiche der Schulanlage

- Schultrakt
- Mehrzweckhalle
- Turnhalle
- Militärunterkunft (siehe separate Regelung)
- Zivilschutz- und Bereitstellungsanlage (siehe separate Regelung)
- Kindergarten
- Velo / Mofa Ständer, Velokeller, Parkplätze
- Aussenanlage

II. Zuständigkeiten und Pflichten

Gemeinderat	§1* Hat die umfassende und verantwortliche Oberaufsicht gegenüber der Einwohnergemeinde über die kommunalen Anlagen und Einrichtungen. Er ist für das Verfassen und die Anpassungen dieses Reglementes sowie für den Unterhalt und Betrieb der Anlagen verantwortlich.
Gemeinderat	§2* Der Gemeinderat ist als Bewilligungsbehörde für die Reservationen der Anlage besorgt. Er kann diese Aufgabe einer Verwaltungsabteilung delegieren.
Schulleitung	§3 ¹ Leitung des Schulbetriebes und Aufsicht über die Benützung der Schulanlage während des Schulbetriebes ² Erlass einer internen Hausordnung
	§4**
Schulhauswart	§5** <ul style="list-style-type: none">• Reinigung der Anlage.• Aufsicht über die Anlage.• Überwachung und Instandhaltung der betriebstechnischen Anlagen und Mobiliar, inkl. Turngeräte und übriges Inventar.• Schlüsselaushändigung durch den Hauswart der Mehrzweckanlage nach den festgelegten Rahmenbedingungen des Gemeinderates.• Instruktion Dritte für technische Anfragen.• Pikettdienst für Anlässe von Dritten.

§6**

III. Allgemeine Regelungen für die Benützung der Schulanlage

Schliessung	§7** ¹ Die Schulgebäude und alle nicht benützten Räume sind zu schliessen. ² Zehn Minuten vor Schulbeginn bis Ende der Unterrichtszeit sind die Schulgebäude geöffnet. ³ Vereine benützen die ihnen zugewiesenen Eingänge. ⁴ Sämtliche Schlüssel werden vom Hauswart gegen Quittung ausgehändigt. Für vorübergehend ausgehändigte Schlüssel ist zusätzlich ein Depot von Fr. 50.-- zu entrichten. ⁵ Bei Änderungen der Chargen ist der Inhaber eines Schlüssels verpflichtet, denselben wieder dem Hauswart abzugeben. Es ist ausdrücklich untersagt, Schlüssel zu übertragen und Nachschlüssel anzufertigen. ⁶ Jeder Schlüsselinhaber ist zur Einhaltung der Schliess- und Ordnungsvorschriften verpflichtet.
Benützungsplan / Veranstaltungs- kalendar	§8** §9** Die Ortsvereine werden jährlich zu einer Terminkonferenz eingeladen. Dabei werden die Termine für die geplanten Veranstaltungen festgelegt und ein Jahresprogramm zusammengestellt.
Benützung durch Schülerinnen/Schüler	§10 Schüler dürfen sich nur unter Aufsicht der Lehrpersonen oder Vereinsleiter in den Räumlichkeiten aufhalten.

Sorgfaltspflicht und Haftung	<p>§11*</p> <p>¹ Räume und Einrichtungen jeglicher Art sind sorgfältig zu behandeln.</p> <p>² Unordnung in Gemeinschaftsräumen wird durch den Gemeinderat geahndet.</p> <p>³ Verursachte Beschädigungen sind sofort dem Hauswart zu melden. Wo nötig informiert dieser den Gemeinderat.</p> <p>⁴ Die Vereine und übrige Organisatoren haften für alle von ihren Mitgliedern und Teilnehmern verursachten Schäden und Verluste ohne Rücksicht auf das Verschulden.</p> <p>⁵ Zurückgelassene Kleidungsstücke und Gegenstände können innert zwei Monaten beim Hauswart abgeholt werden.</p> <p>⁶ Der Verlust eines Schlüssels muss sofort dem Hauswart gemeldet werden.</p>
Rauchen	<p>§12</p> <p>Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten.</p>
Haustiere	<p>§13</p> <p>Haustiere sind vom Areal fernzuhalten, ausgenommen für Schulzwecke.</p>
Parkordnung	<p>§14</p> <p>¹ Fahrräder sind in den dafür bestimmten Ständern abzustellen.</p> <p>² Mofas sind in den dafür bestimmten Mofa-Ständern beim Autoparkplatz Süd abzustellen.</p> <p>³ Autos und übrige Fahrzeuge gehören auf die Parkplätze MZH gemäss Plan (Siehe auch Anhang II)</p> <p>⁴ Ausserhalb von Anlässen stehen die Parkplätze ausschliesslich der Lehrerschaft, Besuchern der Schule und Benützern der Mehrzweckhalle und von Vereinslokalen zur Verfügung.</p> <p>⁵ Bei Anlässen kann der Pausenplatz ausnahmsweise als zusätzlicher Parkplatz benützt werden. Das Fahrverbot auf dem Schulhausareal ist zu beachten.</p> <p>⁶ Die Parkordnung ist Sache des Veranstalters, die Parkplatzanweiser müssen ordnungsgemäss ausgerüstet sein.</p> <p>⁷ Den speziellen Weisungen der Feuerwehr / Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.</p> <p>⁸ Parkordnung siehe auch Anhang II</p>
Beleuchtungskörper	<p>§15</p> <p>¹ Die Beleuchtungskörper sind nur so lange als unbedingt notwendig einzuschalten.</p> <p>² In unbenützten Räumen ist das Licht zu löschen.</p> <p>³ Die Sportplatzbeleuchtung ist spätestens um 22.00 Uhr zu löschen.</p>
Turngeräte und Apparaturen der Schule	<p>§16*</p> <p>¹ Diese dürfen nur mit Bewilligung der Schulleitung von anderen Benützern als der Schule beansprucht werden.</p> <p>² Für die Benützung des Klaviers ausserhalb des Schulhauses muss die Bewilligung beim Gemeinderat eingeholt werden. Nach jedem Transport muss das Klavier wieder gestimmt werden, wobei die Kosten zu Lasten des Veranstalters gehen.</p> <p>³ Allfällige Beschädigungen von Schulinventar müssen zu Lasten des Benützers behoben werden.</p>

Material Erste Hilfe **§17**
¹ Das in den Geräteräumen vorhandene Sanitätsmaterial steht für Erste Hilfe zur Verfügung.
² Der Hauswart sorgt – in Zusammenarbeit mit dem Samariterverein – für Nachschub.

Fahنشmuck **§18***
Das Hissen der Fahnen-gruppe ist Sache des Werkhofes oder des Hauswartes und wird durch den Gemeinderat angeordnet.

Störungen / Defekte **§19**
Störungen wie Wassereinbruch, Leck an Leitungen, Defekte usw. sind sofort dem Hauswart zu melden. Ist dieser nicht erreichbar, ist in dringenden Fällen ein Behördenmitglied zu informieren.

§20**

IV. Spezielle Regelungen für den Sportbetrieb

Hallenboden / Belag **§21**
¹ Der Hallenboden darf in nicht abgedecktem Zustand nur mit sauberen Turnschuhen, die keine Spuren hinterlassen, oder barfuss betreten werden.
² Im Freien benützte Turnschuhe sind vor dem Betreten der Turnhalle zu wechseln oder gründlich zu reinigen. Ebenso müssen Bälle, Turn- und Hilfsgeräte im gleichen Sinne behandelt werden.
³ Geräte mit Rollen sind sorgfältig zu verschieben.
⁴ Nicht mobile Geräte sind zu tragen.
⁵ Matten dürfen nicht herumgeschleift werden.
⁶ Die Verwendung von Harzen ist verboten.

Ballspiele **§22**
¹ In den Hallen dürfen nur saubere und trockene Bälle verwendet werden.
² Schüsse gegen exponierte Stellen sind zu vermeiden.
³ Mutwillige Scharfschüsse sind verboten.
⁴ Im Freien sind Fassaden und Glasfronten sowie Aussenbeleuchtungskörper zu schonen.
⁵ Fussballspielen ist auf den Aussenanlagen und dem Pausenplatz verboten. Es ist der eigens dafür bestimmte Platz an der Lindenbergrasse zu benützen.
⁶ Fussballspielen in den Hallen ist nur mit dem Softball erlaubt.

Heben - Stossen - Werfen **§23**
¹ Beim Hantelheben in der Halle sind Matten zu unterlegen.
² Steinheben, Stein- und Kugelstossen sowie Diskus- und Speerwerfen gehören ins Freie, ausser mit Spezialgeräten für die Halle.

- §24**
Abräumen
¹ Eingesetzte Geräte sind nach ihrem Gebrauch nötigenfalls zu reinigen, wieder für den Turnbetrieb herzurichten und an die speziell markierten Plätze zu versorgen.
² Verunreinigungen sind am Schluss der Turnlektion zu beseitigen.
- §25**
Spielwiese
¹ In nassem, durchweichem Zustand darf die Spielwiese nicht betreten werden.
² Das Bauamt entscheidet über das Recht der Benützung (Hinweistafeln).
- §26**
Sprunggruben
¹ Das Grubenmaterial ist nach den Übungen auszurechen.
² Kleider und Schuhe sind zur Schonung der Räume zu reinigen oder zu wechseln.
- §27**
Duschen
¹ Hierzu stehen nach den Turnstunden die Duschanlagen zur Verfügung.
² Der Wasserverbrauch soll sich in vernünftigem Rahmen bewegen.
³ Die Duschräume sind in tadellosem Zustand zu hinterlassen.

V. Benützung der Mehrzweckhalle (MZH) / Turnhalle für Anlässe

- §28***
Benützungsgesuch
¹ Das definitive Benützungsgesuch ist bis spätestens 6 Wochen vor dem Anlass in schriftlicher Form an den Gemeinderat zu richten.
² Die Voranmeldung gemäss Veranstaltungskalender hat Vorrang.
³ Bei Uneinigkeit unter Gesuchstellern entscheidet der Gemeinderat.
⁴ Brandwach-Bedingungen gemäss separaten Weisungen des Gemeinderates und der Feuerwehr.
- §29***
Freigabe
¹ Die Mehrzweckhalle/Turnhalle steht frühestens nach der letzten Schulstunde zur Verfügung.
² Spätestens auf den Schulbeginn des folgenden Werktages haben die Hallen wieder für den Schulunterricht zur Verfügung zu stehen.
³ Sonderbegehren bedürfen der Absprache mit dem Gemeinderat.
- §30**
Bodenabdeckung
¹ Bei Veranstaltungen sind die Hallenböden abzudecken.
² Das Auslegen und Wegräumen nach Anweisungen des Hauswartes ist Sache des Veranstalters.
- §31**
Bestuhlung
¹ Der Veranstalter sorgt für das Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung.
² Allfällige Ergänzungen derselben sind mit dem Hauswart abzusprechen.
³ An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

- Küche / Office**
- §32**
- ¹ Für die Übernahme und Abgabe der Küche durch den Verantwortlichen ist der Hauswart zuständig.
 - ² Küche und Office sind innert 2 Tagen nach dem Anlass in tadellosen Zustand zu bringen.
 - ³ Für Bruch und Verlust wird dem Veranstalter Rechnung gestellt.
- Toiletten**
- §33**
- ¹ Für die Übernahme und Abgabe Toiletten durch den Verantwortlichen ist der Hauswart zuständig.
 - ² Toiletten sind sofort nach dem Anlass in tadellosem Zustand zu übergeben.
 - ³ Während des Anlasses sind die Veranstalter für die Ordnung und Bestückung mit WC-Papier und Handtuchrollen verantwortlich.
- Proben vor Anlässen**
- §34****
- ¹ Die zusätzliche Belegung der Hallen vor einem Anlass soll nicht länger als zwei Wochen dauern. Während der gesamten Probedauer erhalten die Vereine die entsprechenden Schlüsselberechtigungen.
 - ² Während dieser Zeit sind zwei bis drei Abende pro Woche für den Veranstalter zu reservieren.
 - ³ Verzichte sind unter den Hallenbenützern im Sinne des Gegenrechtes abzusprechen.
 - ⁴ Der Probenbetrieb auf der Bühne ist mit dem Bühnenmeister zu regeln.
 - ⁵ Für Abweichungen in den obigen Punkten ist der Gemeinderat zuständig.
- Bühnenbenützung**
- §35**
- ¹ Für Kulissen sind geeignete Ständer zu benützen.
 - ² **Montagen** auf dem Bühnenboden (nageln, schrauben usw.) sind **strengstens verboten**.
 - ³ Das Anbringen der Treppe, der Vorbühne und des Musikpodiums ist Sache des Bühnenmeisters.
- Dekoration**
- §36**
- ¹ Beim Befestigen von Dekorationen sind Böden und Wände zu schonen.
 - ² Dekorationsmaterialien haben den Vorschriften des Aarg. Versicherungsamtes zu entsprechen.

Brandwache – Ordnungsdienst	<p>§37</p> <p>¹ Der Veranstalter organisiert in Verbindung mit dem Feuerwehrkommando eine Brandwache gemäss den separaten Weisungen des Gemeinderates und der Feuerwehr.</p> <p>² Die speziellen Richtlinien des Feuerwehrkommandos sind strikte zu befolgen.</p> <p>³ Weitere Dienste wie z.B. Sanitätsdienst oder Verkehrsdienst sind zu erwägen und abzusprechen.</p> <p>⁴ Die Benützung der Notausgänge ist sicherzustellen.</p> <p>⁵ Allfällige Beschallungsanlagen sind so einzurichten und einzustellen, dass der über eine Stunde gemittelte Lärmpegel von 93dB nicht überschritten wird. Allfällige Kontrollen der zuständigen Behörde bleiben ausdrücklich vorbehalten. Bei Überschreiten der gesetzlichen Höchstwerte werden die Kosten für die Kontrolle dem Veranstalter verrechnet.</p>
Versicherung	<p>§38</p> <p>Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters.</p>
Benützungsgebühren	<p>§39</p> <p>Die Gebührenordnung im Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Benützungsreglements.</p>
VI. Allgemeine Bestimmungen	
Orientierung der Vereinsmitglieder	<p>§40</p> <p>Die Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, ihren Mitgliedern die wesentlichen Punkte dieses Reglements bekanntzugeben und für deren Beachtung zu sorgen.</p>
Ahndung von Verstössen	<p>§41*</p> <p>Der Gemeinderat kann einem Verein oder anderen Benützern dauernd oder vorübergehend den Zutritt zu den Räumen und Plätzen der Anlage untersagen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Raum für unbewilligte Zwecke verwendet wird. b) die Benützungsordnung oder die Anweisungen des Hauswartes und des Bühnenmeisters wiederholt missachtet werden. c) mutwillige Beschädigungen an Böden, Wänden, Mobiliar oder Beleuchtungskörper vorkommen. d) Schäden nicht gemeldet werden. e) Reparaturen oder Gebühren nicht bezahlt werden. f) die Schutzbestimmungen betreffend Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche nicht eingehalten werden.
Gültigkeitsbereiche	<p>§42**</p> <p>Das vorliegende Reglement tritt ist nach Massgabe der Benützung der Schulanlage auch bindend für die Schule und Kindergarten.</p>

Ergänzende Bestimmungen	<p>§43*</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen dieses Reglements ergänzende Bestimmungen erlassen.</p> <p>² Weitere Einzelabmachungen können direkt mit dem Veranstalter getroffen werden.</p> <p>³ Abmachungen und Auflagen müssen schriftlich in der Bewilligung fixiert werden.</p>
Inkrafttreten	<p>§44**</p> <p>Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt das bisherige aus dem Jahr 2003. Die Teilrevision tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.</p>

Gemeinderat

Der Gemeindeammann

sig. Michael Weber

Der Gemeindeschreiber

sig. Roger Rehmann

Anhang I

Gebührenordnung der Schulanlage Boswil

	Kosten
Vereinsanlässe (GV, Training, Wettkämpfe ohne Festwirtschaft und Neugeld usw.)	Gratis
Vereinsanlässe mit wirtschaftlichem Zweck (z.B. Fleischlotto, Turnerabende, Grümpeltur- nier usw.)	Grundpauschale CHF 150.00 pro Anlass
Pikettdienst	CHF 50.00 pro Abend
Anfahrtsweg Pikettdienst	CHF 0.70 pro km
Allfällige Mehraufwendungen Hauswart (z.B. mangelhafte Reinigung usw.)	CHF 70.00 pro Stunde (Abrechnung pro ¼ Stunde) nach Stundenrapport Hauswart
Feuerwehrwache	Gratis
Anlässe von externen Verbänden mit Durchfüh- rung durch einen Ortsverein	Pauschal CHF 800.00 pro Anlass

Die Rechnungsstellung an den Veranstalter erfolgt durch die Finanzverwaltung Boswil aufgrund des Stundenrapportes des Hauswartes.

Anhang II

Verkehrs- und Parkplatzordnung der Schulanlage Boswil

Position	
1	Für die Parkplatzordnung ist der Veranstalter verantwortlich.
2	Bei grösseren Anlässen ist durch den Veranstalter ein Parkdienst zu organisieren.
3	Für die Verkehrsregelung können die Feuerwehr Boswil oder private Sicherheitsdienste – gegen Entschädigung – eingesetzt werden.
4	Bei Beanspruchung von Feuerwehrleuten ist der Chef Verkehrsgruppe rechtzeitig zu kontaktieren.
5	Die Zu- und Wegfahrt zur Schulanlage und zum Feuerwehrmagazin muss für Feuerwehr und Rettungsdienste jederzeit gewährleistet sein.
6	Der Verkehrsdienst muss seine Tätigkeit rechtzeitig vor dem Beginn des Anlasses aufnehmen.
7	Personen, die für den Verkehrsdienst zuständig sind, müssen vorschriftsgemäss ausgerüstet sein (Sicherheitsweste und Leuchtstab).
8	Bei Veranstaltungen in der Schulanlage müssen die Autos auf dem Hartplatz beim Beachvolleyballfeld, beim Werkhof und/oder beim Parkplatz Kindergarten parkiert werden (siehe Plan).
9	Es dürfen keine Autos auf den Trottoirs abgestellt werden.

Änderungstabelle nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Zweck	16.12.2019	01.01.2020	Geändert
§ 1	16.12.2019	01.01.2020	Geändert
§ 2	16.12.2019	01.01.2020	Geändert
§ 8 Abs. 1	16.12.2019	01.01.2020	Geändert
§ 8 Abs. 3	16.12.2019	01.01.2020	Geändert
§ 9 Abs. 2	16.12.2019	01.01.2020	Geändert
§ 11 Abs. 2	16.12.2019	01.01.2020	Geändert
§ 11 Abs. 3	16.12.2019	01.01.2020	Geändert
§ 16 Abs. 2	16.12.2019	01.01.2020	Geändert
§ 18	16.12.2019	01.01.2020	Geändert
§ 20 Abs. 2	16.12.2019	01.01.2020	Geändert
§ 28 Abs. 1	16.12.2019	01.01.2020	Geändert
§ 28 Abs. 3	16.12.2019	01.01.2020	Geändert
§ 29 Abs. 3	16.12.2019	01.01.2020	Geändert
§ 41	16.12.2019	01.01.2020	Geändert
§ 43 Abs. 1	16.12.2019	01.01.2020	Geändert
§ 44	16.12.2019	01.01.2020	Geändert
Zweck	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
§4	30.05.2022	01.07.2022	Wegfall
§5	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
§6	30.05.2022	01.07.2022	Wegfall
§7	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
§8	30.05.2022	01.07.2022	Wegfall
§9 Abs. 2	30.05.2022	01.07.2022	Wegfall
§20	30.05.2022	01.07.2022	Wegfall
§34	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
§42	30.05.2022	01.07.2022	Geändert
§44	30.05.2022	01.07.2022	Geändert